

Förderverein neue Bühne Senftenberg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein neue Bühne Senftenberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Senftenberg.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Zweck des Vereins sind:
 - die Förderung des Theaters neue Bühne Senftenberg, vor allem durch finanzielle, personelle und materielle Unterstützung.
 - die Organisation von theaterbezogenen Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder (z. B. Probenbesuche, Diskussionen u. ä.)
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen oder in sonst irgendeiner Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte in Verbindung bringen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung(AO). Er ist selbstlos tätig und strebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke an.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung, die auch im Falle der Ablehnung keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag, geregelt in der Vereinsordnung (Beitragsordnung), wird jährlich erhoben. Über den Inhalt der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und durch Ausschluss, was dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss des Vorstandes dazu, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Sie erlischt außerdem durch Tod.

Detaillierte Regelungen enthält die Vereinsordnung (Mitgliederordnung).

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 5) und
- der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins findet jährlich statt. Sie ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn nicht in besonderen Situationen andere gesetzliche Bestimmungen gelten. Der Vorstand trifft dann entsprechende Regelungen, die den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- Vorsitzendem
- Stellvertreter
- Schatzmeister

als vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

- Schriftführer
- bis zu drei Beisitzern

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen, auch für den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Strukturierung der Vereinsarbeit, ergänzend zur Satzung, Ordnungen erlassen. Sie werden unter dem Begriff „Vereinsordnung“ zusammengefasst.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung, sie wird jedoch im Unterschied zu den anderen darin enthaltenen Regelungen, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Revisionskommission prüft einmal jährlich die Buchführung. Sie berichtet darüber in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichtes der Revisionskommission,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - Festlegungen zur Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen, wie z. B, Satzungsänderungen oder
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Einzuberufen ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail), unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung, sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, wählen die Versammlungsteilnehmer aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter und den Protokollanten.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen sind Satzungsänderungen (§ 5 (8)) und Auflösung des Vereins (§ 8(1)). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Kontrolle vorgelegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

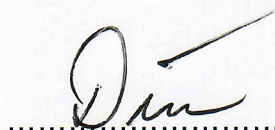
- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden/teilnehmenden Mitgliedern beschlossen.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Theater neue Bühne Senftenberg oder dessen Rechtsnachfolger.

Der Anfallberechtigte hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Fördervereins der neuen Bühne Senftenberg e. V., entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck, zu verwenden.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. April 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Vorsitzender



Stellvertreter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.